VERORDNUNG (EWG) Nr. 1639/73 DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 239/73 betreffend den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 17 Absatz 5 der dem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Absatz 3 des Protokolls Nr. 17 der Beitrittsakte muß der Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführtem Zucker so festgesetzt werden, daß es möglich ist, die betreffenden Mengen tatsächlich abzusetzen, ohne den Absatz des Zuckers aus der Gemeinschaft zu gefährden.

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1345/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Festsetzung der Preise im Sektor Zucker, der Standardqualität für Zuckerrüben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Höchstquote für das Zuckerwirtschaftsjahr 1973/1974 (2) wurde der Interventionspreis für Weißzucker neu festgesetzt. Es wurde außerdem für die Preisanpassung im Vereinigten Königreich die Anwendung von Artikel 52 Absatz 3 der genannten Akte beschlossen.

Es ist daher erforderlich, die für die Zuckerwirtschaftsjahre 1973/1974 und 1974/1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 239/73 des Rates vom 31. Januar 1973 über den Preis für den Absatz von im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens in das Vereinigte Königreich eingeführten Zucker und über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zukkers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist (3), festgesetzten Absatzpreise entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 239/73 wird wie folgt geändert:

a) in Artikel 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 15,78 Rechnungseinheiten durch 15,88 Rechnungseinheiten ersetzt,

b) in Artikel 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 16,68 Rechnungseinheiten durch 16,86 Rechnungseinheiten ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 14.